Gebührenordnung der Einrichtung Tabeki Domplatz Kindergartenbereich

Gültig ab 01.09.2025

§ 1 Allgemeines

- Für den Besuch der Einrichtung Tabeki Domplatz, in Trägerschaft der Tabeki Tagesbetreuungsstätten für Kinder GmbH & Co. KG, sind von den Eltern Gebühren und Elternbeiträge zu entrichten, die sich wie folgt zusammensetzen:
 - monatlicher Elternbeitrag für die gebuchte Betreuungszeit
 - zzgl. 8,00 € Materialgeld
 - Essensgeld
 - einmalige Aufnahmegebühr in Höhe von 15,00 €
- 2. Der Elternbeitrag ergibt sich aus der Höhe der gebuchten Stunden pro Woche und ist stets für einen vollen Monat zu zahlen, unabhängig vom tatsächlichen ersten Besuchstag, Krankheit oder Urlaub. Das gilt auch bei Aufnahme des Kindes zur Monatsmitte. Der Elternbeitrag des laufenden Monats wird bis zum 15. des Monats per Lastschrift von dem hinterlegten Konto abgebucht. Hierzu erteilen die Eltern dem Träger ein Sepa-Lastschriftmandat.
- 3. Das Essensgeld wird einzeln von dem Dienstleister Kitafino abgerechnet. Hierzu erhalten Sie mit dieser Gebührenordnung ein separates Schreiben. Die Teilnahme an der Verpflegung ist beim Besuch des Kindergartens verpflichtend. Daher bitten wir Sie, das Guthabenkonto bei Kitafino zuverlässig aufzuladen. Eine Barzahlung des Essens in der Einrichtung ist nicht möglich.
- 4. Das Materialgeld wird dem Elternbeitrag zugerechnet und fällt somit auch unter den Beitragszuschuss von 100 Euro. Alle Gesamtbeiträge über 100 Euro werden berechnet und abgebucht.

5. Die Aufnahmegebühr liegt bei 15,00 € und wird mit dem ersten Einzug beglichen.

§ 2 Der Elternbeitrag im Kindergarten

1. Der monatliche Elternbeitrag errechnet sich nach der durchschnittlich täglich gebuchten Betreuungszeit.

Buchungskategorie	Eltorphoitrag	Elternbeitrag tatsächlich zu zahlen (nach Abzug von 100 € staatlichem
Kategorie: 4,1 bis 5 Std.	Elternbeitrag 190.00 €	Zuschuss) 90.00 €
Kategorie: 5,1 bis 6 Std.	208,00 €	108,00 €
Kategorie: 6,1 bis 7 Std.	226,00 €	126,00 €
Kategorie: 7,1 bis 8 Std.	244,00 €	144,00 €
Kategorie: > 8 - 9 Std.	262,00 €	162,00 €
Kategorie: > 9 Std.	280,00 €	180,00 €

 Besuchen zwei Geschwisterkinder zeitgleich den Kindergarten, so erhält das Kind mit der niedrigeren Buchungszeit eine Ermäßigung in Höhe von 15,00 € auf den Elternbeitrag.

Buchungskategorie	Elternbeitrag
	ermäßigt um 15,00 €
Kategorie: 4,1 bis 5 Std.	75,00 €
Kategorie: 5,1 bis 6 Std.	93,00 €
Kategorie: 6,1 bis 7 Std.	111,00 €
Kategorie: 7,1 bis 8 Std.	129,00 €
Kategorie: > 8 - 9 Std.	147,00 €
Kategorie: > 9 Std.	165,00 €

§ 3 Essensgeld und Verpflegung

1. Die Verpflegung der Kindergartenkinder gliedert sich folgendermaßen auf:

Halbtagsverpflegung

Frühstück und Mittagessen

5,95 € pro Tag

Tagesverpflegung

Frühstück, Brotzeit, Mittagessen

6,75 € pro Tag

2. Die Getränke werden von der Einrichtung gestellt und sind kostenfrei.

§ 4 Gebührenabwicklung

- 1. Verbindlicher Buchungsbeleg: Die gewünschte Betreuungszeit wird verbindlich gebucht und muss von beiden Vertragsparteien unterzeichnet werden. Es müssen mindestens 21 Betreuungsstunden pro Woche gebucht werden (Mindestbuchungszeit). Die Kündigungsfrist für beide Parteien beträgt einen Monat jeweils zum Monatsende. Bitte beachten Sie, dass die Kündigung schriftlich und fristgerecht erfolgen muss. Die Laufzeit endet grundsätzlich zum 31.08. des laufenden bzw. des folgenden Jahres. Die Personenberechtigten haben die Möglichkeit, monatlich Buchungsänderungen vorzunehmen. Änderungen der Besuchszeiten treten grundsätzlich immer zum Beginn des Folgemonats in Kraft. In Ausnahmefällen kann nach Absprache von dieser Regelung abgewichen werden. Umbuchungen müssen schriftlich erfolgen, dabei wird ein neuer verbindlicher Buchungsbeleg erstellt.
- Die Zahlungspflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt durch die schriftliche Kündigung einer Vertragsseite oder automatisch mit Ablauf der Vertragsdauer auf dem Buchungsbeleg.

- 3. Die Formalitäten werden in der Tabeki Hauptverwaltung abgewickelt. Fragen zur Abrechnung richten Sie bitte per E-Mail an Ihre Hausleitung (carina.birnstein@tabeki.de).
- 4. Der Elternbeitrag fällt auch bei Schließzeiten der Einrichtung, sowie in Urlaubsund Krankheitszeiten der Kinder an.
- Gebühren für Rücklastschriften können je nach Bank bis zu 8,50 € betragen.
 Diese werden den Eltern weiterberechnet. Dazu kommen 3,00 €
 Bearbeitungsgebühren seitens der Einrichtung.
- 6. Geht der Einzug zurück, so muss der offene Betrag direkt in der Einrichtung bar bezahlt werden. Kommen die Eltern ihrer Zahlungspflicht bis zum Ende des laufenden Monats nicht nach, so kann die Betreuung des Kindes nicht mehr Übernommen werden, bis sämtliche Außenstände beglichen sind.

§ 5 Elternbeitrag im Falle einer vorübergehenden Schließung

- Während der geplanten Schließzeiten der Einrichtung ist der Elternbeitrag voll zu entrichten. In bayerischen Kindertagesstätten sind grundsätzlich bis zu 35 Schließtage jährlich zulässig und elternbeitragspflichtig.
- 2. Im Falle der Schließung unserer Einrichtung durch den Träger, eine Behörde oder ein Ministerium bzw. schließt die Einrichtung kurzfristig wegen eines Ereignisses höherer Gewalt so zum Beispiel schwere Stürme, welche die Sicherheit gefährden würden oder das zeitgleiche Erkranken vieler Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder baulichen Schäden, die einen Betrieb zeitweise unmöglich machen und so weiter, müssen für einen Zeitraum von drei Wochen weiterhin Elternbeiträge entrichtet werden. Aus solchen Ereignissen ergeben sich keine Minderungsansprüche.
- 3. Wird die Übernahme der Elternbeiträge durch den Gesetzgeber angekündigt, so müssen die Elternbeiträge dennoch zunächst von den Eltern entrichtet

- werden. Der Träger wird nach Eingang der staatlichen Zahlungen die Rückerstattung an die Eltern vornehmen
- 4. Sollte die Einrichtung aufgrund unabsehbarer Umstände länger als drei Wochen ungeplant nicht in Betrieb gehen können oder nur bestimmte Kinder betreuen dürfen (Beispiel: Notbetreuung während Corona-Pandemie im Frühjahr 2020), so wird der Träger prüfen, ob eine Reduzierung des Elternbeitrags oder ein gänzlicher Erlass zulässig sind. In einem solchen unvorhersehbaren Fall, werden die Eltern je nach Entwicklungslage des Geschehens möglichst zeitnah informiert.

§ 6 Unterstützung bedürftiger Familien

- In wirtschaftlich schwierigen Situationen k\u00f6nnen die Eltern die \u00fcbernahme der Elternbeitr\u00e4ge durch das Jugendamt beantragen. Unter Umst\u00e4nden k\u00f6nnen die Kosten durch das Amt \u00fcbernommen werden. Wir beraten Sie hierzu gerne. Wenden Sie sich bitte an Ihre Hausleitung.
- 2. Für bedürftige Familien besteht auch die Möglichkeit der Bezuschussung des Essensgeldes. Wenden Sie sich bei Bedarf ebenfalls an die Einrichtungsleitung.

§ 7 Kündigung

- Sollte der Elternbeitrag nicht gezahlt werden, so behält sich der Träger das Recht zur außerordentlichen und fristlosen Kündigung des Betreuungsverhältnisses vor.
- Die Kündigung des Vertrages ist bis zu vier Wochen vor Platzantritt kostenfrei.
 Sollte diese Frist nicht eingehalten werden können, wird der erste Elternbeitrag fällig.

- 3. Das SEPA-Lastschriftmandat endet automatisch einen Monat nach dem letzten Besuchsmonat des Kindes.
- 4. Im letzten Kindergartenjahr, bevor das Kind in die Schule geht, ist eine Kündigung zum 31.07. nicht möglich.

§ 8 Zusatzbetreuung

- 1. Zusatzbetreuungsstunden sind Stunden, die außerhalb der regulär gebuchten Zeit liegen. Diese werden direkt in der Einrichtung bar gezahlt und quittiert.
- 2. Jede Zusatzbetreuungsstunde kostet 4,00 €.
- 3. Wird ein Kind außerhalb der Öffnungszeiten der Einrichtung abgeholt, so kostet jede angefangene Viertelstunde 20,00 €. Zudem besteht bei wiederholtem Überschreiten der Öffnungszeit die Möglichkeit, dass das Jugendamt über die Verspätung informiert wird und weitere Maßnahmen eingeleitet werden.

§9 Beitragsermäßigung

- Der Freistaat Bayern entlastet die Familien bei den Kindergartenbeiträgen. Mit Wirkung ab dem 1. April 2019 werden die Elternbeiträge für die gesamte Kindergartenzeit mit 100 € pro Kind und Monat vom Freistaat Bayern bezuschusst.
- 2. Der Beitragszuschuss wird mit einer Stichtagsregelung an das Kindergartenjahr gekoppelt. Er gilt ab dem 1. September des Jahres, in dem das Kind drei Jahre alt wird, und wird bis zur Einschulung gezahlt. Mit dem Beitragszuschuss werden alle nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) geförderten Kindertageseinrichtungen erreicht.

Die Gebührenordnung wird Ihnen in zweifacher Ausführung vorgelegt, wobei ein Exemplar in der Einrichtung verbleibt.

Hiermit bestätige ich / bestätigen wir, dass ich / wir die Gebührenordnung erhalten, gelesen und akzeptiert haben.

X	X	
Ort und Datum	Unterschrift eines Personensorgeberechtigten	
x	X	
Ort und Datum	Unterschrift eines Personensorgeberechtigten	